

28. Juni 1995

Antrag

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: 28. JUNI 1995 Ltg. <u>342/A-1/29</u> <u>16</u> - Aussch.

der Abgeordneten Böhm, Dr. Bauer, Ing. Dautzenberg, Breininger, Auer, Dirnberger, Feurer, Egerer, Gebert, Ing. Eichinger, Gruber, Friewald, Ing. Hofer, Ing. Gansch, Kautz, Hiller, Keusch, Ing. Hofbauer, Knotzer, Hoffinger, Koczur, Hofmacher, Krendl, Klupper, Maier, Kurzreiter, Muzik, Lembacher, Platzer, Litschauer, Rupp, Lugmayr, Sacher, Dr. Mautner Markhof, Schütz, Dr. Michalitsch, Sivec, Moser, Uhl, Nowohradsky, Wöginger, Dr. Prober, Romeder, Mag. Schneeberger, Dr. Strasser, DI Toms und Treitler

betreffend Erlassung eines Gesetzes über die Errichtung von Nationalparks in Niederösterreich

Niederösterreich verfügt aufgrund seiner flächenmäßigen Ausdehnung und unterschiedlichen Strukturen über Gebiete, deren Schönheit und Einmaligkeit als Landschaft in Österreich einen besonderen Wert darstellen. Andere Landschaftsbereiche bieten selten gewordenen Tier- und Pflanzenarten eine letzte Zuflucht und damit notwendigen Lebensraum.

Die Lage Niederösterreichs rund um Wien bedingt auch, daß Gebiete rund um Wien als ökologischer Ausgleichsraum für das städtische Ballungsgebiet erhalten bleiben. Die Erhaltung von eindrucksvollen und formenreichen Landschaftsbereichen, eines Lebensraumes für selten gewordene Tiere und Pflanzen und eines Gebietes als Ausgleichsraum für den städtischen Ballungsbereich sind Anliegen, die mit diesem Gesetz erfüllt werden sollen.

Zur Umsetzung dieser Anliegen sollen Gebiete als Nationalpark erklärt werden können. Dieses Gesetz regelt die Voraussetzungen, unter denen ein bestimmtes Gebiet zum Nationalpark erklärt werden kann. Dabei hat das Gesetz nicht einen bestimmten Nationalpark vor Augen, sondern soll Grundlage für die Errichtung

sämtlicher Nationalparks in Niederösterreich sein. Dementsprechend wird durch dieses Gesetz kein bestimmtes Gebiet zum Nationalpark erklärt, sondern regelt nur die Zielsetzungen und die generellen Voraussetzungen, die vorliegen müssen, damit ein bestimmtes Gebiet zum Nationalpark erklärt werden kann. Die konkrete Festlegung eines Gebietes als Nationalpark erfolgt durch Verordnung der Landesregierung. In dieser Verordnung wird das Gebiet konkret festgelegt und genau umschrieben. Dem Gedanken der Einbindung der davon Betroffenen soll sowohl bei der Festlegung bzw. bei jeder Änderung des Gebietes Rechnung getragen werden, aber auch bei der Festlegung, in welcher Art und Weise die Nutzung des Nationalparks erfolgen soll. Diesem Grundsatz entsprechend sind sowohl Anhörungsrechte, als auch konkrete Mitwirkungsrechte für die durch eine solche Maßnahme Betroffenen vorgesehen.

Ein Nationalpark und die Einteilung des Nationalparks in verschiedene Zonen hat durch Verordnung der Landesregierung zu erfolgen. Das Gesetz gibt drei Arten von Zonen mit den unterschiedlichen Nutzungs- und Eingriffsmöglichkeiten vor. Als strengste Zone ist das Sonderschutzgebiet vorgesehen. In diesem Bereich soll grundsätzlich kein Eingriff erfolgen. Im Bereich der Kernzonen soll eine eingeschränkte Nutzung möglich sein, während in den sogenannten Außenzonen eine weitergehende Nutzung im Einklang mit den Zielen des Nationalparks möglich ist. Das Gesetz steckt jedoch auch hier nur den Rahmen für die Eingriffs- und Nutzungsmöglichkeiten ab, überläßt es jedoch dem Ordnungsgeber im konkreten die Eingriffs- und Nutzungsmöglichkeiten für die einzelnen Zonen festzulegen. Auch der Grundsatz der Wahrung der Interessen der davon Betroffenen ist hier gesichert, da einerseits Anhörungsrechte vorgesehen sind, andererseits für die Erklärung zum Sonderschutzgebiet eine Zustimmung der Betroffenen erforderlich ist.

Die Führung eines Nationalparks und der damit verbundenen Aufgaben soll von der Nationalparkverwaltung vorgenommen werden. Diese ist als juristische Person konzipiert. Die Geschäftsführung erfolgt nach einem jährlich festzulegenden Plan, der der Genehmigung der Landesregierung und des Nationalparkbeirates bedarf. Der Nationalparkbeirat ist ein Gremium, das sich aus Vertretern der Gemeinden, der

Grundeigentümer, der Jägerschaft und der Fischerei und der Naturschutzvereinigungen zusammensetzt. Damit soll gewährleistet sein, daß die von einer Maßnahme Betroffenen bei der Erstellung des Jahresplanes mitwirken können und somit die entsprechende Akzeptanz gegeben ist. Darüber hinaus soll jährlich ein Nationalparkforum abgehalten werden, an dem jedermann teilnehmen kann, um die Interessen der Bevölkerung zu wahren.

Naturgemäß sind mit der Festlegung eines Gebietes als Nationalpark gewisse Einschränkungen für die Nutzungsberechtigten und Grundeigentümer verbunden. Das Gesetz sieht vor, daß in diesen Fällen eine Entschädigung zu leisten ist. Entschädigungszahlungen sind in Geld zu leisten. Kann keine Einigung über den Anspruch und über die Höhe erzielt werden, so ist bescheidmäßig darüber abzusprechen, wobei die Anrufung des Unabhängigen Verwaltungssenates vorgesehen ist. Damit ist gewährleistet, daß den davon Betroffenen entsprechender Rechtsschutz gewährt wird. Abschließend enthält das Gesetz die generellen Regelungen für die Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen und die entsprechenden Strafbestimmungen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der dem Antrag der Abgeordneten Böhm, Dr. Bauer, Ing. Dautzenberg u. a. beiliegende Gesetzentwurf betreffend Erlassung eines Gesetzes über die Errichtung von Nationalparks in Niederösterreich wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem UMWELTAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.